

1. Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Straßenbau

Um ein Eindringen des Wassers in den Straßenaufbau zu verhindern und Stauwasserbildung, die ein Aquaplaning verursacht, zu vermeiden, muss das Straßenoberflächenwasser ausreichend und schnell abgeführt werden. Hierzu sind im Unterhaltungsbereich der Straßenmeisterei Rohrbach notwendige Bankett- und Grabenregulierungen durchzuführen.

Die Abfließebene der Bankette ist mit einer selbstfahrenden Bankettfräse bzw. einem Ziehbagger in einem Gefälle von 6 % bis 12 %, je nach Straßenprofil, herzustellen.

Die vorhandenen Grabenprofile (Trapez-, Mulden- und Spitzgräben) sind mit einer Grabenfräse bzw. einem Ziehbagger auszuräumen und zu regulieren.

Das anfallende Räumgut ist im Bankettbereich seitlich anzudecken bzw. auf vom AN zur Verfügung zu stellende Transportfahrzeuge zu verladen und einer Verwertung zuzuführen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Vor Beginn des Arbeitsablaufes sind die Leitpfosten einschließlich Fuß vom AN auszubauen und nach Beendigung der Arbeiten täglich wieder zu setzen (gemäß OZ des LV's).

1.3 Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

entfällt

1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Bereich der Leistungserbringung

Außenstelle: SM 2 Rohrbach
Obere Kaiserstraße 285
Außenstellenleiter: Florian Strack
Telefon: 06894/998998-0
Email: rohrbach@lfs.saarland.de

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baubereiche sind über Verkehrswege, BAB, Bundes- und Landstraßen, sowie kommunale Straßen zu erreichen.

Über die Benutzung gemeindeeigener Zufahrtswege und ihrer Belastbarkeit hat sich der Auftragnehmer vorher bei dem Wegeigentümer zu erkundigen bzw. mit denselben eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Besondere Zugänge/Zufahrten sind nicht erforderlich.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Der AN hat sich diese im Bedarfsfall auf seine eigenen Kosten zu beschaffen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt und sind vom AN auf seine Kosten zu beschaffen. Etwaige, innerhalb des Straßeneigentums gelegene Arbeitsplätze können - soweit sie nicht belegt sind - unentgeltlich mitbenutzt werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der AN diese Flächen wieder in den Urzustand zu versetzen.

2.6 Gewässer

entfällt

2.7 Baugrundverhältnisse

entfällt

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Bankettschälgut

Nach Zustimmung des Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) wurde das Verfahren für nicht untersuchtes Bankettschälgut (AVV 170504) geändert.

Gegenüber dem alten Verfahren wird das Bankettschälgut bzw. Bankettmaterial aus dem Bereich des Banketts ohne Untersuchung durch ein Labor als nicht gefährlicher Abfall anerkannt. Jedoch ist für dieses Material das elektronische Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle anzuwenden.

Für dieses Verfahren zur Annahme von Bankettmaterial sind im Saarland zurzeit folgende Deponien zugelassen:

Fa TERALIS

Deponie Neunkirchen, Am Schotterwerk

Tel.: 06821-904730

Apr.- Okt. Mo.-Fr. 06:30 – 17:00 Uhr

Nov.- Mär. Mo.-Fr. 07:00 – 16:00 Uhr

info@teralis.de

Fa Hector

Deponie Lisdorf, Am Krötenberg

Tel.: 06834-43677 und 06831-94910

Mo.-Fr. 07:30 – 16:30 Uhr

info@kies-hector.de

Fa Terrag

Deponie Mettlach, Zur Keltensiedlung

Tel.: 06821-40289-0

Mo.-Fr. 07:30 – 16:00 Uhr

info@terrag.de

Fa Terrag

Deponie Wiebelskirchen, Redener Straße 100

Tel.: 06821-40289-0

Mo.-Fr. 07:00 – 15:30 Uhr

info@terrag.de

Fa Terrag
Deponie Erfweiler-Ehlingen
Tel.: 06821-40289-0
Mo.-Fr. 08:00 – 16:00 Uhr
info@terrag.de

Die Kosten für Entsorgung, Probeentnahme und Beprobung werden über die entsprechenden Positionen abgerechnet.

Die Vorlage der Wiegescheine auf der erzeugenden Baustelle ist zwingend erforderlich.

Generell ist für die Entsorgung der AVV 17 05 04 das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen.

Das vorhandene Bankettmaterial wird mittels Begleitscheinverfahren für nicht gefährliche Abfälle (AVV 17 05 04) auf die zurzeit zugelassenen Deponien zur Zwischenlagerung transportiert.

Der AG bevollmächtigt den AN das Bankettmaterial nach den gesetzlichen Bestimmungen einem genehmigten Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb zuzuführen. Diese Bevollmächtigung ist mit dem Formblatt „Verfahrensbevollmächtigung EGF“ beim Fachbereich 47 Prüfstelle für Bautechnik, Herr Finkler Kevin, Tel. 06821 100 585 einzureichen bzw. zu beantragen uns ist Voraussetzung für Beantragung des Entsorgungsnachweises.

Hierzu ist erforderlich:

Der AN hat einen Entsorgungsnachweis für nicht gefährliche Abfälle (AVV 17 05 04) aus der Baumaßnahme F802/25-0361SU des LfS beim LUA des Saarlandes zu beantragen. Dieser Entsorgungsnachweis hat nur eine Gültigkeit für die Dauer der Baumaßnahme.

Gleichzeitig wird hiermit eine Erzeugernummer dem AN für den gleichen Zeitraum zugeteilt.

Der AN wird somit Erzeuger und Bevollmächtigter des AG für nicht gefährliche Abfälle (AVV 17 05 04).

Im Rahmen der elektronischen Nachweisverordnung hat der AN ein elektronisches Postfach anzulegen und dem AG hierzu uneingeschränkt Zugang zu ermöglichen.

Im Zuge der Nachweispflicht hat der AN die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Nummer des dazugehörigen Wiegescheines in dem Schriftfeld „Bemerkung“ einzutragen.

Bei Fragen zu der Vorgehensweise ist der Abfallbeauftragte des LfS per Mail (abfallbeauftragter@lfs.saarland.de) zu kontaktieren.

Wenn das Bankettmaterial zu einer Verwertung außerhalb des Saarlandes transportiert wird, sind die entsprechenden Nachweise, die von der jeweiligen zuständigen Vollzugsbehörde für den Umweltschutz verlangt werden, zu beantragen und ebenfalls dem AG vorzulegen.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Alle sich im Arbeitsbereich befindenden Aufbauten wie Denkmäler, Kreuze, Grenz- und OD-Steine, Stationierungen sowie Verkehrszeichen und andere sind zu schützen. Der AN haftet für Beschädigungen, die anlässlich der Arbeitsausführung entstehen.

2.10 Anlagen im Baubereich entfällt

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr bleibt unvermindert auch während der täglichen Arbeitszeit erhalten. Größere Einschränkungen, bedingt durch die Arbeitsausführung, sind auf ein Minimum zu beschränken.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs unter Zugrundelegung der Regelpläne CI/5 und CII/3 auf Bundes- und Landstraßen durchzuführen.

Bei dem Leiter der Straßenmeisterei ist vor Beginn der Arbeiten eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Die Verkehrssicherung erfolgt durch den AN.

Arbeitsbeginn und Arbeitsende müssen im Bereich des Tageslichtes liegen (keine Arbeiten bei Dunkelheit!).

Sicherheitskennzeichnung von Arbeits- und Sicherungsfahrzeugen

Arbeitsfahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, müssen eine rot weiß rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ tragen. Zusätzlich sollen sie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gem. § 52 Abs. 2 StVZO) besitzen. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar,

sind 2 Kennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen.

Die Sicherheitskennzeichnung muss aus den retroreflektierenden Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen

- *weiß in Farbe DIN 6171-WS-R-2*
- *rot in Farbe DIN 6171-RT-R-2*

bestehen.

Für die Sicherheitskennzeichnung ist vollretroreflektierende Folie der Bauart Typ 2 nach DIN 67520, Teil 2 zu verwenden. Sie ist an allen vertikalen Fahrzeugkanten mit zu diesen Kanten nach unten unter 45° fallenden Streifen anzubringen. Als Mindestfläche je Vorder- und Rückseite, sind insgesamt acht, je Einzelfläche zwei Normflächen (141 x 131 mm) erforderlich, größere Flächen sind, insbesondere bei auf Bundesstraßen eingesetzten Fahrzeugen, anzustreben.

Ist ein Fahrzeug nicht entsprechend gekennzeichnet, darf es auf den Bundesstraßen nicht eingesetzt werden. Im abgesperrten Bereich einer geschlossenen Baustelle bedarf es dieser Kennzeichnung nicht. Künftig werden nicht entsprechend gekennzeichnete Sicherungsfahrzeuge oder Arbeitsfahrzeuge sofort von der Bundesstraße verwiesen. Personen, die mit der Ausführung der Tätigkeiten betraut sind, müssen nach GUV 17.10.1 (Punkt 5 persönliche Schutzausrüstungen) entsprechende Warnkleidung nach DIN Euronorm 471 in der Ausführung mindestens Klasse 2 (empfohlen Klasse 3) tragen.

Eine Warnweste ersetzt nicht die Warnkleidung. Sie kann lediglich für einen gelegentlichen Besuch einer Arbeitsstelle benutzt werden.

3.2 Bauablauf

Der Beginn und Ablauf der Arbeiten ist mit der Straßenmeisterei abzustimmen (Meisterei stellt Planskizze zur Verfügung).

3.3 Wasserhaltung

entfällt

3.4 Baubehelfe

entfällt

3.5 Stoffe, Bauteile

entfällt

3.6 Abfälle

entfällt

3.7 Winterbau

entfällt

3.8 Beweissicherung

entfällt

3.9 Sicherungsmaßnahmen

entfällt

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen

entfällt

Aufmaßverfahren

siehe Punkt 4.3

3.12 Prüfungen und Nachweise

entfällt

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

entfällt

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

entfällt

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Nach Auftragserteilung findet ein Koordinierungsgespräch statt. Der AN legt der Straßenmeisterei vor Beginn der Arbeiten einen Ablaufplan vor.

4.3 Angaben zur Abrechnung

Regulierungsarbeiten

Die Bankett- und Grabenregulierungsarbeiten werden in den entsprechenden Positionen nach lfdm abgerechnet.

Transport der Erdmassen

Der Transport der Erdmassen ist in die Positionen „nicht gefährlicher Abfall aus Baustelle entsorgen und gefährlicher Abfall aus Baustelle entsorgen“ mit einzurechnen.

Erdmassentransportpositionen sind überschläglich, d.h. sie können über- oder unterschritten werden, ohne dass der AN Anspruch auf Vergütungsnachbesserung hat. Der AN hat keinen Anspruch auf Auftragserfüllung dieser Positionen. Die Gesamtauftragssumme kann sich deshalb verringern bzw. erhöhen.

Auf der Verwertungs- bzw. Entsorgungsstelle hat sich der AN einen Beleg über die angelieferten Massen aushändigen zu lassen, der dem AG auszuhändigen ist.

Dem AG (Meisterei) sind die einzelnen Schlussrechnungen unmittelbar nach Durchführung der Leistung vorzulegen.

Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung der einzelnen Bereiche sowie das Umsetzen der Fahrzeuge und Geräte innerhalb des Meistereibereiches sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Mit dem Fortgang der Arbeiten hat auch das Reinigen der Fahrbahn zu erfolgen.

Das Kehrgut geht in das Eigentum des AN über und muss von diesem entsorgt werden.

Diese Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sie werden nicht gesondert vergütet.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Auflistungen „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (ZTV)

ZTV Ew-StB 14

ZTV E StB 17

5.2 „Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (EZTV)

Ersatzbaustoffverordnung

Deponieverordnung

Richtlinien zum Umgang mit Bankettschälgut

RSA 21

TL Warnleuchte 90

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Nachweisverordnung

Abfallverbringungsgesetz